

**Corona-Lockdown zum 16.12.2020 aus arbeitsrechtlicher Sicht**

Beschluss der Ministerpräsident*innenkonferenz vom 13.12.2020	Beschluss des bayerischen Kabinetts vom 14.12.2020	Bewertung
<p><b>7.</b> Auch an den <b>Schulen</b> sollen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 die Kontakte deutlich eingeschränkt werden.</p> <p>Kinder sollen in dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden. Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflicht wird ausgesetzt.</p> <p>Es wird eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten. Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden.</p> <p>In <b>Kindertagesstätten</b> wird analog verfahren.</p>	<p><b>3.10</b> Die bayerischen <b>Schulen</b> werden geschlossen. Schulveranstaltungen und Mittagsbetreuung finden nicht statt.</p> <p>Angebote des <b>Distanzlernens</b> werden in allen Schularten und Jahrgangsstufen bis zum 18. Dezember 2020 eingerichtet.</p> <p>Für die Zeit bis zu den regulären Weihnachtsferien (also bis einschließlich 22. Dezember 2020) wird an den Schulen für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, zudem eine <b>Notbetreuung</b> angeboten. Die Notbetreuung gilt für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schüler der Förderschulen und Kinder mit Behinderungen.</p>	<p>Für Mitarbeitende an Schulen bzw. in der Offenen Ganztagsbetreuung bleibt es beim (Distanz)unterricht bis einschließlich 18.12.2020 wie mit der 10. BayIfSMV vom 09.12.2020 bereits bekannt gegeben. Bitte beachten Sie hierzu v.a. die Informationen des Kultusministeriums.</p> <p>Für Mitarbeitende in Kindertagesstätten wird z.T. bereits auf Freiwilligkeitsebene ähnlich verfahren, dass für den 21. bis 22.12.2020 zusätzliche Schließtage auf Trägerebene veranlasst werden.</p> <p>Für die erneute Vorverlegung der Schließungen ab dem 16.12.2020 beachten Sie bitte die konkreten Verlautbarungen über</p>

<p>Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen.</p>	<p>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird das Nähere im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung regeln.</p> <p><b>3.11 Kindertageseinrichtungen,</b> Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.</p> <p>Der Bund ist aufgefordert, die zugesagten zusätzlichen Möglichkeiten, für die Betreuung der Kinder während des Lockdowns bezahlten Urlaub zu nehmen, umgehend zu schaffen.</p> <p>Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird gemeinsam mit den einschlägigen Trägern der Kindertageseinrichtungen etc. das Nähere für eine <b>Notbetreuung</b> für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, durch Bekanntmachung regeln.</p>	<p>das Kultusministerium bzw. über den <u>Evangelischen KITA-Verband Bayern e.V.</u></p> <p>Das heißt, dass ab Mittwoch, den 16.12.2020 Kitas zwar grundsätzlich geschlossen sind, sie aber eine Notbetreuung anzubieten haben, die unbürokratisch in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>Für die <b>Arbeitszeit der Mitarbeitenden insbesondere in Kindertagesstätten</b> bedeutet dies folgende Gestaltungsmöglichkeiten:</p> <p>a. Eine Anordnung von (teilweisen) Betriebsschließungen durch die Landesregierung oder auch den Träger der Einrichtung ist ein Fall des Betriebsrisikos, so dass die Dienstgeber die geplante Arbeitszeit der Mitarbeitenden gutschreiben und das Entgelt fortzahlen müssen. Es ist nicht von einer Erstattungsfähigkeit der Personalkosten gemäß § 56 Abs. 1 IfSG auszugehen (s. Corona-Infoschreiben Arbeitsrecht, Stand 03.08.2020, S. 23 im DWB-Intranet), auch wenn allenfalls ein teilweiser Arbeitseinsatz möglich sein wird (Notbetreuung, Online-Angebote, Teambesprechungen).</p> <p>b. Möglich sind jedoch (s. o.g. Corona-Infoschreiben Arbeitsrecht)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Einsatz in der Notbetreuung,</li> </ul>
---	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anberaumung von Teamtagen (möglichst über Telefon-/Videokonferenz),</li> <li>• ein teilweiser Ersatz über Onlinebetreuungsangebote,</li> <li>• die Anordnung von Plusstundenabbau bzw. Aufbau von Minusstunden,</li> <li>• die Anordnung (in bestimmten Einzelfällen!) bzw. Genehmigung von Urlaub bzw. die Vereinbarung von Betriebsferien (zu den Details s. die Ausführungen unten!) oder</li> <li>• eine Kombination aus diesen Bestandteilen (z.B. einige Tage Betriebsurlaub, einige Tage Teambesprechungen etc.).</li> </ul> <p>Die Maßnahmen sind mit der Mitarbeitervertretung (MAV) abzustimmen (vgl. § 40 Buchst. d) und e) MVG.EKD).</p> <p>c. Die Ausführungen zum bezahlten Urlaub für Eltern, die ihre Kinder nun zuhause selbst betreuen müssen, lassen vermuten, dass etwa die <b>Personalkostenerstattung gemäß § 56 Abs. 1a IfSG</b> für entsprechende Mitarbeitende mit Kindern ausgeweitet werden soll.</p>
<p><b>8.</b> Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch <b>Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 16. Dezember 2020</b></p>	<p><b>4.</b> Alle Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch <b>Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen</b> vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen werden</p>	<p>Das heißt dass Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen (MAVen) prüfen sollen, ob Betriebsurlaub oder großzügige(re) Home-Office-Lösungen möglich sind.</p>

<p>bis 10. Januar 2021 geschlossen werden können, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.</p>	<p>können, um den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.</p>	<p>Dies wird in vielen Fällen vermutlich nicht möglich sein, zum einen, weil viele diakonische Arbeitsbereiche nicht für Home-Office (oder Betriebsurlaub) geeignet sind, da die Arbeitsleistung direkt am Menschen erbracht werden muss und ein durchgehender Betrieb erforderlich ist, und zum anderen, weil eine Festlegung von Betriebsurlaub gemäß § 40 Buchst. e) MVG.EKD voraussetzt, dass noch ein Urlaubsanspruch besteht, über den kollektiv verfügt werden kann. Zum Jahresende werden die meisten Jahresurlaube aus 2020 bereits verbraucht bzw. bereits verplant sein.</p> <p><b>Daher gilt:</b></p> <p>a. Es sollten noch einmal alle Möglichkeiten zu <b>Homeoffice</b> – für die nächsten Wochen ggfls. unter möglichst pragmatischen Bedingungen – gemeinsam mit der MAV ausgelotet werden. Grundlegende Informationen zum Home-Office finden Sie im DW Bayern Intranet unter Arbeitsbereiche/ Recht/ Arbeitsrecht.</p> <p>b. Zum <b>Urlaub:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur bei evtl. noch bestehendem Resturlaub aus dem Vorjahr (also aus 2019, etwa bei Elternzeit- oder Krankheitsrückkehrer*innen) kann der Dienstgeber einseitig anordnen, den Urlaub zu nehmen.</li> </ul>
---	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einvernehmlich kann evtl. bestehender Resturlaub aus 2020 ebenfalls jetzt noch kurzfristig genommen werden (woran insb. Mitarbeitende mit Kindern ein Interesse haben dürften).</li> <li>• Im Wesentlichen kommen Betriebsferien nur für Zeitabschnitte ab dem 01.01.2021 in Betracht und können für diesen noch zwischen Dienstgeber und MAV vereinbart werden. Wird Betriebsurlaub angeordnet, muss dies jedoch in Maßen geschehen. Ein wesentlicher Anteil des Jahresurlaubs (d.h. nach der BAG-Rechtsprechung etwa 2/5= 2,4 Wochen, aber wohl mindestens 2 Wochen) muss den Mitarbeitenden zur freien Planbarkeit verbleiben. Außerdem sollte die Festlegung von Betriebsurlaub möglichst rechtzeitig erfolgen.</li> </ul> <p>Ausführliche Informationen zur Frage des Betriebsurlaubs finden Sie etwa bei den <a href="#">Haufe-News vom 26.11.2020</a></p>
<p><b>11.</b> Für <b>Alten- und Pflegeheime sowie mobile Pflegedienste</b> sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Bund unterstützt diese mit medizinischen Schutzmasken und durch die Übernahme der Kosten für Antigen-Schnelltests. Neben dem Tragen einer FFP2-Maske ist in der aktuellen Phase hoher Inzidenz fast im</p>	<p><b>3.9</b> In Bayern bestehen bereits strenge Schutzvorschriften für Alten- und stationäre Pflegeheime. Dazu gehören neben Einschränkungen der Besuche (eine Person pro Tag mit negativem Test und FFP2-Maske) auch zusätzliche Auflagen für das Personal (Testpflicht mindestens zweimal pro Woche).</p>	<p><b>Verpflichtende Reihentestungen</b> bestehen in Bayern bereits seit dem 09.12.2020 (10. Bayl fSMV). Neu hinzugekommen ist nun eine Testpflicht auch für mobile Pflegedienste („im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten“ „möglichst zweimal pro Woche“).</p>

<p>ganzen Bundesgebiet das Testen des Pflegepersonals wichtig. Die Länder werden zudem eine verpflichtende Testung mehrmals pro Woche für das Personal in den Alten- und Pflegeeinrichtungen anordnen. Solche regelmäßigen Tests sind ebenso für das Personal in mobilen Pflegediensten angezeigt. In Regionen mit erhöhter Inzidenz soll der Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests für die Besucherinnen und Besucher verbindlich werden.</p>	<p>Um Pflegebedürftige möglichst umfassend zu schützen, müssen alle <b>mobilen Pflegedienste</b> im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten auch ihr mobiles Personal möglichst zweimal pro Woche testen lassen.</p>	<p>Zu den arbeitsrechtlichen Detailfragen s. die <b>separate Übersicht</b>.</p>
---	---	---

Nürnberg, den 15. Dezember 2020

Myriam Marshall

